



TEUERUNG: 33 MRD. EUR ENTLASTUNG FÜR HAUSHALTE

Die monatliche Inflationsrate lag im August bei 9,3 %, das WIFO rechnet mit einer Jahresinflation von 8,3 %. Der für die Kollektivvertragsverhandlungen relevante gleitende 12-Monatsdurchschnitt der Inflationsrate beträgt 6,4 %. Aktuell zeigen sich stärker als in Zeiten von niedrigeren Inflationsraten Unterschiede in den spezifischen Inflationsraten nach Einkommensdezilen.¹ Aufgrund der unterschiedlichen Konsummuster weisen einkommensschwache Haushalte aktuell geringere Inflationsraten auf als der Durchschnitt der Bevölkerung bzw. als einkommensstarke Haushalte (oberste Einkommensdezile).

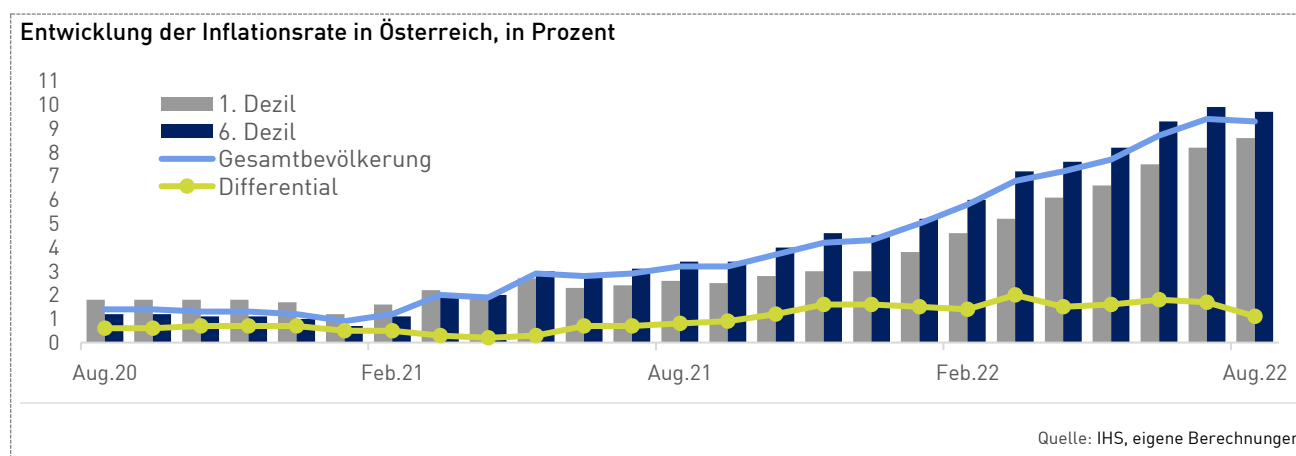
Haushalte sind unterschiedlich stark von der Teuerung betroffen

- **Zuletzt stärkere Unterschiede bei Inflationsraten nach Einkommensdezilen²:**

Im langjährigen Durchschnitt seit dem Jahr 2013 zeigen sich nur relativ geringe Unterschiede von 0,5 % Punkte bei den monatlichen Inflationsraten nach Einkommensdezilen. Seit Oktober 2021 beträgt das Inflationsdifferenzial, also der Unterschied zwischen der geringsten und höchsten Inflationsrate nach Einkommensdezilen, rund 1 Prozentpunkt. In der Regel können einkommensstärkere Haushalte ihre Sparneigung stärker reduzieren und sind damit trotz der Preissteigerungen nicht mit Konsumverzicht konfrontiert.

- **Die relativ gesehen geringste Betroffenheit von den Preissteigerungen bekommt seit geraumer Zeit das unterste Einkommensdezil zu spüren.** Am stärksten trifft es die mittleren Einkommen (6. Einkommensdezil). Der Grund: Die außergewöhnlich hohen Energiepreise schlagen sich je nach Einkommen unterschiedlich stark nieder.

Inflationsraten nach Einkommensdezilen	1. Dezil	6. Dezil
Mär. 22	5,2%	7,2%
Aug. 22	8,6%	9,7%



¹ Jede Person ist in unterschiedlichem Ausmaß der Teuerung ausgesetzt; je nachdem, welche Ausgaben sie tätigt (Konsumstruktur) und welcher Preisdynamik die jeweilige Ausgabengruppe unterliegt.

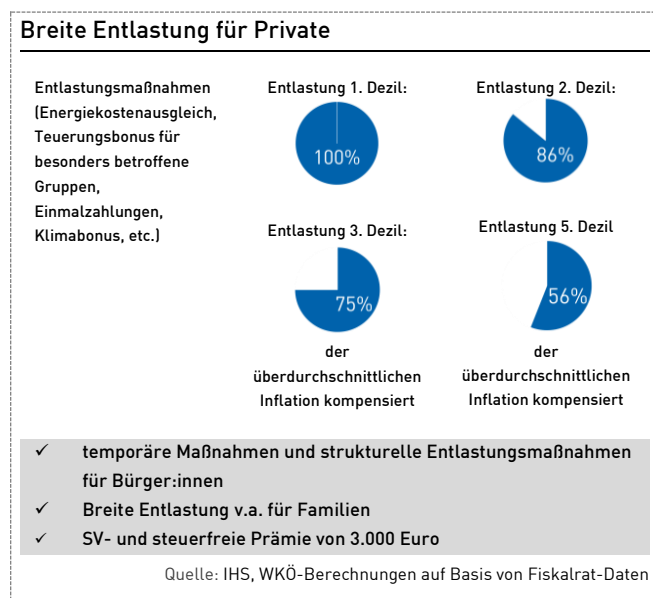
² Hierfür wurden alle Haushalte nach der Höhe des äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens gereiht und unter Berücksichtigung des Haushaltsgewichts in Einkommensdezile unterteilt.

Unterschiede in der Zusammensetzung der Warenkörbe:

Bei Bekleidung und Schuhe oder auch bei Erziehung und Unterricht zeigen sich so gut wie keine Unterschiede zwischen den beiden Dezilen. Anders ist die Situation bei Nahrungsmittel und Wohnen/Energie. Das 1. Dezil weist höhere Gewichte bei Nahrungsmittel und bei Wohnung, Wasser, Energie aus, während das 10. Dezil einen höheren Anteil seiner Gesamtausgaben für Verkehr sowie Freizeit und Kultur ausgibt. Während beispielsweise die Komponenten Wohnung, Wasser und Energie rund 35 % im untersten Einkommensdezil ausmachen, liegt dieser Anteil bei den einkommensstärksten Haushalten unter 12 %. Im Aggregat geht Wohnen, Wasser und Energie mit 15 % ein. Die Ausgaben für den Bereich Verkehr sind im untersten Einkommensdezil eher gering (unter 7 %), während sie im obersten Dezil rund 17 % der Ausgaben ausmachen.

33 Mrd. Euro Entlastung für Haushalte

Zur Entlastung hat die Bundesregierung bisher drei Antiteuerungspakete und weitere Entlastungsmaßnahmen wie etwa das Gasdiversifizierungsgesetz beschlossen. Gesamtumfang: insgesamt rund 42 Mrd. Euro. Neben den temporären Unterstützungsleistungen, wie dem Energiekostenausgleich oder den Einmalzahlungen für besonders betroffene Gruppen, werden etwa mit der Abschaffung der kalten Progression ab 2023 auch langfristige Entlastungsakzente gesetzt.



Hohe Kompensation der gestiegenen Kosten für das Jahr 2022

Eine Berechnung der Kompensation der zusätzlichen Inflation zeigt am Beispiel eines geringen Einkommens (3. Einkommensdezil) geschätzte Mehrausgaben von 1.638 Euro und in Relation eine Entlastungen von 1.235 Euro. Damit werden im 3. Einkommensdezil 75 % der zusätzlichen Ausgaben kompensiert. Noch höher liegt der Kompensationsgrad in den beiden ersten Einkommensdezilen. Berechnungen für das erste Dezil zeigen eine 100-%ige Kompensierung und für das zweite Dezil und eine 86-%ige Kompensierung der Kosten aufgrund der gestiegenen Preise für 2022.

Die Berechnungen beziehen sich auf die **zusätzlichen Maßnahmen der Regierung** für Haushalte im Zuge der Entlastungspakete I bis III aufgrund der gestiegenen Inflation (7,5 % bis August 2022. Das Wifo geht in seiner aktuellen Mittelfristprognose von einer Jahresinflationsrate iHv. 8,3% aus.), welche im **Jahr 2022** schlagend werden. Die vom Büro des Fiskalrates untersuchten Entlastungswirkungen beschränken sich dabei auf jene Transferleistungen (inkl. vorzeitiger Erhöhung des Familienbonus), von denen die Haushalte im Jahr 2022 profitieren und die daher für die Deckung der inflationsbedingt gestiegenen Konsumausgaben verwendet werden können. Diese umfassen im Rahmen der Antiteuerungspakete I bis III:

- Energiekostenausgleich: 150 Euro pro Haushalt
- Teuerungsausgleich I und II für vulnerable Gruppen: 300 Euro
- Teuerungsausgleich III für vulnerable Gruppen: 300 Euro
- Erhöhung des Klimabonus und den Antiteuerungsbonus: 500 minus bisher geltender Klimabonus
- Vorziehen der Erhöhung des Familienbonus (Annahme: 33% Inanspruchnahme im Jahr 2022)
- Einmalige Familienbeihilfe: 180 Euro pro Kind
- Außerordentliche Einmalzahlung an Pensionisten

Strukturelle Entlastung durch Kalte Progression

Die Entlastung für die Privaten enthält neben den temporären Maßnahmen auch wesentliche strukturelle Entlastungen. Aufgrund der Abschaffung der Kalten Progression ergibt sich eine durchschnittliche Entlastung von rund 1.950 Mio. Euro in den Jahren 2023 bis 2026.

Künftige Entlastung durch Abschaffung der kalten Progression, in Mio. Euro					
	2023	2024	2025	2026	Summe bzw. Ø 2022-2026
Kumulative steuerliche Entlastung durch automatischer Teil der Abschaffung der Kalten Progression <i>(exkl. diskretionärer Maßnahmen)</i>	1.234	2.916	4.185	5.190	13.525
Kumulative steuerliche Entlastung durch Abschaffung der Kalten Progression <i>(inkl. diskretionärer Maßnahmen)</i>	1.851	4.375	6.276	7.782	20.284
Jährliche steuerliche Entlastung durch Abschaffung der Kalten Progression <i>(inkl. diskretionärer Maßnahmen)</i>	1.851	2.524	1.901	1.506	1.946

Quelle: Quelle: IHS und WIFO (2022), Schätzung der kalten Progression als Grundlage für die Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2023.

Wenn die sehr umfassenden kaufkraftstärkenden Maßnahmen für Haushalte, die im Jahr 2022 wirken, in Relation zur Teuerung gestellt werden, ergibt sich eine bereinigte Inflationsrate von 4,9%.

FAZIT: Aus politischer Sicht ist eine hohe soziale Treffsicherheit als Zielsetzung zu verfolgen. Eine sehr breite Unterstützung hat nämlich den Nachteil, dass diese Maßnahmen wesentlich teurer sind für die öffentliche Hand und womöglich durch zusätzliche Kaufkraft die Inflation nachfrageseitig weiter befeuern. Vor dem Hintergrund der aktuellen Kollektivvertragsverhandlungen geht es einerseits darum die Kaufkraft der Menschen abzusichern und andererseits die Betriebe in ihrer schwierigen Lage nicht zu überfordern. Es braucht daher Vernunft, Augenmaß und Verantwortungsbewusstsein.

Medieninhaber/Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien. Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Dr. Harald Mahrer. Tätigkeitsbereich: Information Beratung und Unterstützung der Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung.

Chefredaktion: MMag. Claudia Huber, Druck: Eigenvervielfältigung, Erscheinungsort Wien. Offenlegung: [wko.at/offenlegung](https://www.wko.at/offenlegung). Medieninhaber/Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Wirtschaftspolitik, Leitung: MMag. Claudia Huber, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, news.wko.at/wp, wp@wko.at.

Autorin/Ansprechpartnerin: MMag. Claudia Huber, claudia.huber@wko.at, Tel: +43 5 90 900 4243